# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup>

01.05.2014 (EnEV 2014)

-					
( =	m	Itı	~	b	10
v	u	u	ч	v	10

05.12.2028

Registriernummer<sup>2</sup>

BE-2018-002392145

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

Gebäudetyp  Mehrfamilienhaus/ Wohnen  Adresse  Manfred von Richthofen Str. 30 12101 Berlin  Gebäudeteil  Manfred-von-Richthofen Str. (Bauteil D)  Baujahr Gebäude <sup>3</sup> 1953 / Änderung 1999							
Gebäudeteil Manfred-von-Richthofen Str. (Bauteil D)  Baujahr Gebäude <sup>3</sup> 1953 / Änderung 1999							
Baujahr Gebäude <sup>3</sup> 1953 / Änderung 1999							
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3,4</sup> 2018							
Anzahl Wohnungen 16							
Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> ) 4269 m² X nach \$19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt							
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser <sup>3</sup> Fernwärme 70% KWK							
Erneuerbare Energien Art: Keine erneuerbaren Energien Verwendung:							
Art der Lüftung/ Kühlung  X Fensterlüftung  Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung  Schachtlüftung  Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung  Kühlung							
Anlass der Ausstellung des Energieausweises  Neubau  Modernisierung  (Änderung/ Erweiterung)	Sonstiges (freiwillig)						
Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes  Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach EnEV, die sich in der Regel von der allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).  Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs (Energiebedarfsausweis) erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.  Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs (Energieverbrauchsausweis) erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.  Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch  Eigentümer  X Aussteller  Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).							
Hinweise zur Verwendung des Energieausweises							

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

#### Aussteller

Ingenieurbüro Prof. Dr. Loose

Oranienstr. 37 10999 Berlin

05.12.2018

Ausstellungsdatum

Gesellschaft mbH Oranienstraße 37 Tel. 615 90 01

Unterschrift des Ausstellers

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV <sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummern (§17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragsstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3 Mehrfachangaben möglich

4 bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup>

01.05.2014 (EnEV 2014)

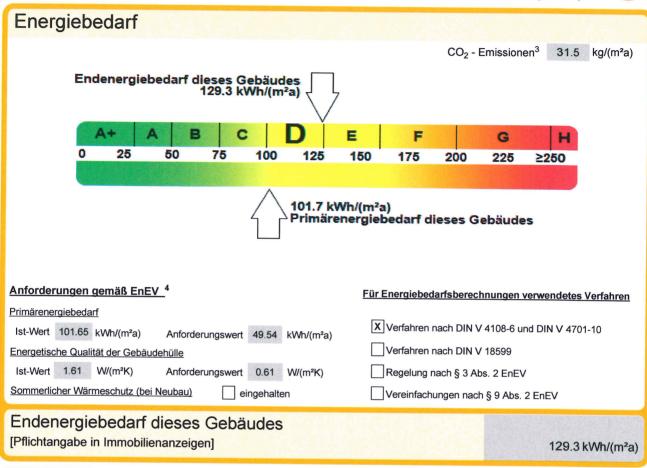
### Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer<sup>2</sup>

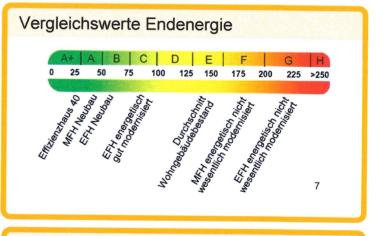
BE-2018-002392145

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")





### Angaben zum EEWärmeG 5 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Art Deckungsanteil: % % Ersatzmaßnahmen 6 Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach §7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt. Die nach §7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Die in Verbindung mit §8 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert kWh/(m²a) Primärenergiebedarf: Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität W/(m²K) der Gebäudehülle HT':



## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche ( $A_N$ ), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

<sup>3</sup> freiwillige Angabe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises <sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> nur bei Neubau

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus